

Stadt Albstadt

---

Satzung

über die Erhebung von Gebühren im Archivwesen  
- Archiv- und Gebührenordnung -  
vom 21.07.2011  
in der Fassung vom 15.12.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz, LArchG) und §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetz in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Albstadt am 21.07.2011 folgende Archiv- und Gebührenordnung als

## **S a t z u n g**

beschlossen:

### § 1 Aufgaben und Stellung des Archivs

- (1) Die Stadt Albstadt unterhält ein Archiv.
- (2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtsdrucksachen zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen. Das Archiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt Albstadt bedeutsamen Dokumentationsunterlagen und unterhält eine Archivbibliothek. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.
- (3) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadt-, Orts- und Heimatgeschichte.

### § 2 Benutzung des Archivs

- (1) Jede/r kann nach Maßgabe dieser Archivordnung das Archiv benutzen, soweit sich aus den Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern/innen des Archivguts nichts anderes ergibt.
- (2) Als Benutzung des Archivs gelten
  - a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
  - b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel,
  - c) Einsichtnahme in das Archivgut.

### § 3 Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des Archivs wird auf Antrag zugelassen, soweit gesetzliche Sperrfristen oder gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 des LArchG verlängerte Sperrfristen nicht entgegen stehen.
- (2) Der/die Antragsteller/in hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen und einen Benutzungsantrag auszufüllen.
- (3) Die Benutzung des Stadtarchivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

- a) Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
  - b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen oder
  - c) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder
  - d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
  - e) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern/innen entgegen stehen.
- (4) Die Benutzung des Stadtarchivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
- a) das Wohl der Stadt Albstadt verletzt werden könnte,
  - b) der/die Antragsteller/in wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivordnung verstößen oder ihm/ihr erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
  - c) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
  - d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
  - e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder Reproduktionen erreicht werden kann.
- (5) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder
  - b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten, oder
  - c) der/die Benutzer/in gegen die Archivordnung verstößt oder ihm/ihr erteilte Auflagen nicht einhält, oder
  - d) der/die Benutzer/in Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

#### § 4

##### Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Lesesaal

- (1) Das Archivgut kann nur im Lesesaal während der fest gesetzten Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzer/innen ist untersagt.
- (2) Die Benutzer/innen haben sich im Lesesaal so zu verhalten, dass kein/e andere/r behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Lesesaal zu rauchen, zu essen und zu trinken.

#### § 5

##### Vorlage von Archivgut

- (1) Das Stadtarchiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeiten wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere

- a) Bemerkungen oder Striche anzubringen,
  - b) verblasste Stellen nachzuziehen,
  - c) darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszutrennen.
- (3) Bemerkt der/die Benutzer/in Schäden am Archivgut, so hat er/sie diese dem Aufsichtspersonal unverzüglich anzuseigen.
- (4) In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek.

**§ 6**  
**Haftung**

- (1) Der/die Benutzer/in haftet für die von ihm/ihr verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Stadtarchivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er/sie nachweist, dass ihn/sie kein Verschulden trifft.
- (2) Die Stadt Albstadt haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

**§ 7**  
**Auswertung des Archivguts**

Der/die Benutzer/in hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und die schutzwürdigen Interessen der Stadt Albstadt, die Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte Dritte und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Er hat die Stadt Albstadt von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.

**§ 8**  
**Belegexemplare**

- (1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst, sind die Benutzer/innen verpflichtet, dem Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Veröffentlichungen des/der Benutzers/in in Sammelwerken oder Zeitschriften sowie für nicht veröffentlichte Schriftwerke.
- (2) Ohne Zustimmung des/der Benutzer/in dürfen nicht veröffentlichte Schriftwerke vom Stadtarchiv nur zur Erschließung von Archivgut verwendet werden; anderen Personen darf keine Einsicht in nicht veröffentlichte Schriftwerke gewährt werden.

**§ 9**  
**Reproduktionen**

- (1) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikation bedürfen der Zustimmung der Stadt. Die Reproduktionen dürfen nur für den dafür freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.
- (2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Stadtarchiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der Zustimmung des/der Eigentümers/in.

**§ 10**  
**Archivgut anderer Stellen**

Diese Archivordnung gilt auch für Archivgut anderer Stellen, soweit mit den abgebenden Stellen keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

**§ 11**  
**Erhebung von Gebühren**

- (1) Für die Benutzung und die Dienstleistungen des Stadtarchivs werden Gebühren erhoben.
- (2) Bei der Benutzung des Archivs für wissenschaftliche oder ortsgeschichtliche Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (3) Soweit die Gebührenordnung des Archivs nichts Abweichendes regelt, gelten die Vorschriften der Satzung der Stadt Albstadt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

**§ 12**  
**Gebührenschuldner, Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Gebührenschuldner ist der/die Benutzer/in.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Nutzung bzw. der Dienstleistung und wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids bzw. einer Kostenrechnung zur Zahlung fällig.

**§ 13**  
**Gebührensätze**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der dieser Satzung beigefügten Gebührenordnung. Die Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 14  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Gebührenordnung (Anlage zur Archivordnung)**

1.	Bearbeitung von Benutzeranfragen durch das Archivpersonal, je angefangene Viertelstunde	€ 13,00
2.	Einfache Kopien	
	je DinA 4-Seite schwarz-weiß	€ 0,50
	je DinA 4-Seite farbig	€ 1,50
	je DinA 3-Seite schwarz-weiß	€ 1,00
	je DinA 3-Seite farbig	€ 3,00
3.	Digitale Ausgabe	
	je Scan	€ 4,00
	zzgl. Brennen auf Datenträger (CD, DVD)	€ 4,00
4.	Stadtführung pauschal	€ 60,00